

Merkblatt: Neues Verfahren der Ausländerbehörde München im Umgang mit Arbeitserlaubnissen nach BAMF-Ablehnung

(Stand Nov. 2017)

Wer darf arbeiten in München und Landkreis München?

Alle Menschen mit Gestattung, egal ob bereits eine neg. BAMF-Entscheidung erfolgt ist oder nicht (vorher nur Top 5 + A in München)

Wer darf nicht arbeiten?

„Sicheres Herkunftsland“, „Dublin“-Fälle, bei Straftaten ab 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen (bei Straftaten, die nur von Ausländer/-innen begangen werden können), bei gravierender Identitätstäuschung
Unsicher ist, wie mit OU (offensichtlich unbegründet) umgegangen wird

Was ist trotz BAMF-Ablehnung jetzt möglich?

Weiterarbeiten bei der bestehenden Arbeitsstelle, Arbeiten nach der BAMF-Ablehnung, Arbeitsplatzwechsel nach der BAMF-Ablehnung (außer OU)

Wir empfehlen allen Betroffenen, denen eine Arbeitserlaubnis bisher verweigert wurden, einen neuen Antrag zu stellen.

Sollten Probleme auftreten, können Sie sich gerne an uns wenden. Wir beantworten auch gerne alle weiteren Fragen zu Arbeits- und Ausbildungsurlaubnissen.

Münchner Flüchtlingsrat e.V.

Goethestr. 53
80336 München

Tel: 089/123 900 96
Fax: 089/ 123 921 88
Offene Sprechzeiten: Mo.-Fr. 10-12 Uhr

info@muenchner-fluechtlingsrat.de

